

# SATZUNG

Freunde und Förderer des Luisenhospitals e.V.

## §1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Luisenhospitals e.V."  
Er hat seinen Sitz in Aachen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecks des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO im Rahmen sämtlicher vom Evangelischen Krankenhausverein zu Aachen betriebenen gemeinnützigen Einrichtungen und gemeinnützigen, verbundenen Unternehmen. Zwecks des Vereins ist daneben die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschaffung von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch den Verein selbst oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 S.2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck zu fördern bereit ist und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag entrichtet.

Die Mitgliedschaft zum Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Er entscheidet ohne Angabe von Gründen über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Jahresbeitrags.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur am Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

Ausgeschlossen werden kann, wer mit der Zahlung seines Beitrags trotz zweimaliger Erinnerung länger als zwei Monate rückständig ist oder wer gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### §6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durch Kooptation seitens des Vorstandes vorgenommen werden, die der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung bedarf.

Der Evangelische Krankenhausverein zu Aachen hat das Recht, ein Mitglied seines Aufsichtsrates als Vorstandsmitglied zu bestellen.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Vereinsgeschäfte. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

Der Vorstand wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung vertritt.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Beratungen. Sollte in einer Sitzung sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertretende Vorsitzende abwesend sein, so führt ein anderes Mitglied den Vorsitz.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Hier sind neben einem einfachen Brief auch Telefax und E-Mail zulässig. Bei schriftlichen Beschlussfassungen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Ausnahme: Bei einer Beschlussfassung zur Aufnahme neuer Mitglieder gilt eine Nichtantwort als Zustimmung; eine ablehnende Antwort eines Vorstandsmitgliedes führt zu einer Ablehnung des Antrages.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln des Vereins, wobei er verpflichtet ist, keine finanziellen Zusagen zu machen, die das Vereinsvermögen übersteigen. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen sowie zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführer(s) einrichten. Der oder die Geschäftsführer haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Innenverhältnis die Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand kann dem oder den Geschäftsführer(n) eine Geschäftsordnung geben und Vollmachten erteilen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## §7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten neun Monaten eines Geschäftsjahres statt. Hierzu werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail eingeladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist entsprechend zu verfahren.

Zu den Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- 1) die Entgegennahme des Geschäftsberichts
- 2) die Entlastung des Vorstands
- 3) die Wahl des Vorstands
- 4) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- 5) die Änderung der Satzung
- 6) die Auflösung des Vereins
- 7) die Wahl der oder des Kassenprüfer(s)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstands oder der Stellvertretende Vorsitzende; sind diese auch verhindert, so führt den Vorsitz ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse gemäß § 7 Ziffern 5) und 6) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

## § 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Krankenhausverein zu Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aachen, 06. November 2014